



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 12

Ausgegeben in Osterode am Harz am 13.05.2015

44. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2010-2012, Auslegung der Prüfungsmittelung des
Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofes 191

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Zweckvereinbarung mit der Stadt Göttingen über die Übernahme der Durchführung des
Betriebes der IT-Fachverfahren 192

Stadt Herzberg am Harz

Ortsrat Lonau, Sitzung am 18.05.2015 196

Ratssitzung am 27.05.2015 197

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung
über die Auslegung der Prüfungsmitteilung des
Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofes
über die Prüfung der Haushaltsjahre 2010 - 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofes hat in der Zeit vom 03.03. bis 26.03.2014 nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) eine überörtliche Kommunalprüfung – Finanzstatusprüfung – für die Haushaltsjahre 2010 – 2012 beim Landkreis Osterode am Harz durchgeführt; nach § 2 Abs. 1 NKPG hat diese Prüfung festzustellen, ob das Haushalts- und Kaswesen der zu prüfenden Einrichtung ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfungsmitteilung datiert vom 17.02.2015.

Dem Kreistag des Landkreises Osterode am Harz wurde in seiner Sitzung am 27. April 2015 nach § 5 Abs. 1 S. 1 NKPG der wesentliche Inhalt des Prüfberichts bekannt gegeben.

Der Prüfungsmitteilung des Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofes liegt gemäß § 5 Abs. 2 NKPG in der Zeit vom

18.05.2015 bis 27.05.2015

im Kreishaus des Landkreises Osterode am Harz, Raum D 1.14, Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 04. Mai 2015

In Vertretung

i.V. Siegfried Pfister

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Göttingen,
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

und

der Gemeinde Bad Grund (Harz),
- vertreten durch den Bürgermeister -
An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz).

Gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) – in der zurzeit gültigen Fassung – haben der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in der Sitzung am 23. Oktober 2014 zugestimmt, die vom Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen in der Sitzung am 9. März 2015 beschlossene Zweckvereinbarung abzuschließen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen übernimmt ab dem 1. Januar 2016 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Gemeinde Bad Grund (Harz) die Durchführung des Betriebes der IT-Fachverfahren für die folgend aufgeführten hoheitlichen Aufgaben sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten:

Personalwesen
Einwohner- und Meldewesen
Wahlen
kommunaler Datenschutzbeauftragte/r
geografische Informationen
Finanzwesen
Content-Management im Internet
Internetzugangsmanagement
elektronische Post
Application-Service-Providing
Friedhofswesen
Programmfreigabeerklärungen
Dokumentenmanagement

(2) Die kommunale Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen KAöR (KDG) tritt dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NKomZG bei.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Durchführung dieser Zweckvereinbarung durch die Stadt Göttingen umfasst folgende Tätigkeiten:
- Betrieb der für diese Aufgaben eingesetzten Fachverfahren nach Maßgabe der durch die Stadt Göttingen angesetzten Service-Level
 - Wartung der Software und Installation von Updates
 - regelmäßige Datensicherung
 - Betrieb und Pflege der erforderlichen Schnittstellen

(2) Im Rahmen der dargestellten Arbeitsvorgänge sagt die Stadt Göttingen eine intensive Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bad Grund (Harz) und einen umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zu.

§ 3

Verfahrenseinsatz

Die Gemeinde Bad Grund (Harz) richtet sich bei der Erledigung der Aufgaben (§ 1) hinsichtlich etwaiger Arbeitsabläufe, Verfahrensweisen und Terminen nach den Vorgaben der Stadt Göttingen sowie etwaiger rechtlicher Vorgaben.

§ 4

Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen kann sich zur Erledigung der nach den §§ 1 und 2 übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten ihrer kommunalen Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen KAÖR (KDG) bedienen. In diesem Fall stellt die Stadt Göttingen die Einhaltung der aus dieser Zweckvereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten sicher. Ferner erfolgen in diesem Fall die Kalkulation der Entgelte sowie deren Rechnungsstellung durch die KDG. Die aus dieser Zweckvereinbarung entstehenden Forderungen der Stadt Göttingen an die Gemeinde Bad Grund (Harz) tritt die Stadt Göttingen in diesem Fall an die KDG ab, die im Gegenzug die Kosten der Durchführung dieser Zweckvereinbarung trägt.

(2) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.

(3) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 5

Datenschutz

(1) Die Stadt Göttingen darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der Gemeinde Bad Grund (Harz) verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Gemeinde Bad Grund (Harz) erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewährt.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Gemeinde Bad Grund (Harz) und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.

(3) Zwischen der Stadt Göttingen und der Gemeinde Bad Grund (Harz) besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der Stadt Göttingen, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Gemeinde Bad Grund (Harz) betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.

(4) Die Stadt Göttingen stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 6

Kostenerstattung

(1) Für die in §§ 1 und 2 aufgeführten Leistungen erstattet die Gemeinde Bad Grund (Harz) der Stadt Göttingen ein voraussichtliches jährliches Entgelt von 65.900,00 € (Produktpreis). Der tatsächliche Produktpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Fälle, Arbeitseinheiten).

(2) Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach § 5 Abs. 5 NKomZG und in erster Linie nach den je Fall oder Stück anteilig ermittelten Personal-, Personalneben- und produktbezogenen Sachkosten. Hinzu kommen anteilige Arbeitsplatz-, und Verwaltungsgemeinkosten.

(3) Der voraussichtliche jährliche Produktpreis ist jeweils zu einem Viertel zur Mitte eines Quartals als Abschlag fällig. Die Rechnung über die für das vergangene Quartal tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der Gemeinde Bad Grund (Harz) erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlung(en) erfolgt durch die KDG, möglichst zur darauffolgenden Quartalszahlung, für das vierte Quartal spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

(4) Der dargestellte Produktpreis ist im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des NKomZG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die von der Stadt Göttingen erbrachte Aufgabenerfüllung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Gemeinde Bad Grund (Harz), diese – ggf. auch rückwirkend – zusätzlich zu zahlen. Die Stadt Göttingen berücksichtigt in diesem Fall bei der Produktpreiskalkulation einen möglichen Vorsteuerabzug.

(5) Die Stadt Göttingen weist ausdrücklich darauf hin, dass die bei der Gemeinde Bad Grund (Harz) genutzten Verfahren nach §§ 1 und 2 evtl. zusätzliche Hard- und Software (z.B. Citrix-Anbindung) benötigen. Die Gemeinde Bad Grund (Harz) verpflichtet sich, zusätzlich zum Produktpreis auch diese Aufwendungen zu erstatten.

(6) Von der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die vereinbarte Aufgabenerledigung hinaus gewünschte Tätigkeiten der Stadt Göttingen im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung sind gesondert zu vergüten.

§ 7

Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

(1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung hat die Stadt Göttingen der Gemeinde Bad Grund (Harz) ihre Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund (Harz) für die Aufhebung, Auflösung oder außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht von der Stadt Göttingen zu vertreten, so hat die Gemeinde Bad Grund (Harz) den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Die Stadt Göttingen wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

(2) Eine Haftung der Stadt Göttingen aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch die Gemeinde Bad Grund (Harz) ist ausgeschlossen.

(3) Für Schäden haftet die Stadt Göttingen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Gemeinde Bad Grund (Harz) nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Göttingen zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch die Stadt Göttingen Ersatzansprüche der Gemeinde Bad Grund (Harz) ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 8

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes (§ 1), mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (Harz) bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslaufrist für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch eine der Vertragsparteien, die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat. Die Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit daher gegenüber allen übrigen Vertragsparteien zu erklären.

§ 9

Nebenabreden

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 10
Schlussklauseln

(1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

(5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.

(6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.

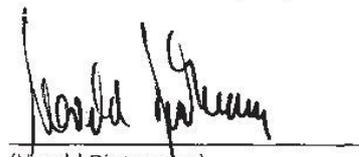
Göttingen, den 7.4.15

Stadt Göttingen


(Rolf-Georg Köhler)
Oberbürgermeister

Bad Grund (Harz), den 28. April 2015

Gemeinde Bad Grund (Harz)


(Harald Dietzmahn)
Bürgermeister

Göttingen, den 20.3.15

Kommunale Dienste Göttingen kAöR


(Stefan Ejert)
Vorstand

Stadt Herzberg am Harz

den 05.05.2015

Sitzung des Orsrates Lonau

Am Montag, den 18.05.2015, findet um 18:00 Uhr, im Gasthaus "Zur Quelle", Lonau, Mariental 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Lonau (Nr. 06) vom 02.10.2015
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
 - 5.1 Arbeitskreis Hochwasserprävention Lonau
 - 5.2 Weiterer Bericht
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 6.1 Bergdörfer-Region Lonau - Sieber - St. Andreasberg
 - 6.2 Schwimmbad Lonau
 - 6.3 Sonstige Mitteilungen
7. Benutzungsordnung für die städt. Dorfgemeinschaftshäuser
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Beck
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

Lutz Peters
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 13.05.2015

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 27.05.2015, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 20) vom 29.04.2015
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 25 GemHKVO
7. Durchführung von Vollstreckungsaufgaben;
Zweckvereinbarung mit der Stadt Bad Lauterberg im Harz im Rahmen IKZ
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Lutz Peters
Bürgermeister